

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 18 (1871)

30 (27.7.1871)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543234](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543234)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.: Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr

**1871.**      Donnerstag, 27. Juli.      **N<sup>o</sup>. 30.**

## Bekanntmachungen.

1) Der Schlachter Hinrich Ramien beabsichtigt in dem von ihm angekauften, an der Nadorsterstraße hieselbst belegenen, früher Kädeker'schen Hause eine Schlachtereier anzulegen.

Etwasige Einwendungen gegen diese neue Anlage sind binnen 14 Tagen beim Magistrat anzubringen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 Juli 12.

2) Der Voranschlag der Gemeindecasse für Mai 1871/72 mit den Neben-Voranschlägen der Armen-, Wege- und Straßencasse, der Cassen der Mittel- und Volksschulen, der Real- und Vorschule und Cäcilienchule ist gedruckt und mit dem Gemeindeblatt vertheilt. Gemeindegänger, welche den Voranschlag zu erhalten wünschen, können denselben unentgeltlich in der Registratur auf dem Rathhause, Morgens von 11 bis 1 Uhr, in Empfang nehmen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871, Juli 18.

## Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 30. Juni 1871.

1. Das kürzlich verstorbene Fräulein Caroline Cordes hieselbst hatte der hiesigen Stadt 500 Thlr. Gold vermacht, von welchen 300 Thlr. für die hiesige Diaconissenanstalt, 100 Thlr. für die Bewahrschule und 100 Thlr. für die Volksschule von ihr bestimmt waren. Vom Stadtrathe wurde dieses Legat acceptirt.

2. Der Magistrat wurde vom Stadtrathe ermächtigt, für den Empfang bezw. die Bewirthung der in den nächsten Tagen aus dem Felde zurückkehrenden Truppenabtheilung am Bahnhofe, sowie überhaupt für die künftig ankommenden kleineren Truppenabtheilungen in dieser Beziehung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

3. Nachdem die Commission zur Prüfung der Frage, ob in dem Neubau der hiesigen Realschule eine Centralheizung

einzuführen sei, sich entschieden für die Bejahung dieser Frage ausgesprochen hatte (cf. den Bericht in Nr. 26 des G.-Bl. de 1871), wurde gemeinschaftlich vom Magistrate und Stadtrathe beschlossen, daß eine Centralheizung in dem genannten Neubau einzurichten, hinsichtlich der Art dieser Heizung (ob Heißwasser-, Warmwasser-, Luft-Heizung) jedoch noch nähere Vorschläge seitens der Commission zu erwarten seien.

4. Die Gewerbeschule-Rechnung pro 1869/70 wurde vom Stadtrathe festgestellt.

5. Vom Landtage war durch Beschluß vom 24. März 1870 der jährliche Zuschuß von 1500 Thlr. für die hiesige Realschule mit der Bestimmung bewilligt, daß Kinder auswärtiger Eltern von dem Besuche der Schule nicht ausgeschlossen werden dürfen, und von demselben kein höheres Schulgeld zu erheben sei, als von den Kindern städtischer Bürger, diese letztere Beschränkung jedoch von dem Zeitpunkte an, wenn die Stadt mit der Ausführung des beabsichtigten Neubaus eines Realschulgebäudes begonnen haben werde, insoweit ferner wegfallen solle, daß das übliche Schulgeld für Schüler, welche außerhalb der Stadt wohnen, um einen Betrag bis zu 6 Thlr. jährlich, und für auswärtige Schüler, welche innerhalb der Stadt wohnen, um einen Betrag bis zu 3 Thlr. jährlich erhöht werden dürfe. Vom Magistrat war nun in dieser Angelegenheit folgendes Schreiben an den Stadtrath gerichtet: „Da jetzt mit dem Bau des neuen Realschulgebäudes begonnen sei, so könne dem Landtagsbeschlusse vom 24. März 1870 gemäß das Schulgeld für die gedachten Schüler erhöht werden und diese Erhöhung sofort eintreten. Der Magistrat sei jedoch der Ansicht, daß diese Erhöhung zweckmäßiger mit Beginn des nächsten Semesters ihren Anfang nehme und wolle er diesertwegen den Stadtrath um Erklärung seines Einverständnisses ersuchen.“ Der Stadtrath stimmte diesem Antrage zu.

6. Der Stadtrath erklärte sich mit dem Vorschlage der Großherzoglichen Weg- und Wasserbau-Direction in Betreff der Vertiefung der Haaren und Hausbäke und der Anlegung von Pfahlwerken in diesen Wasserzügen (cf. Nr. 22 des G.-Bl. de 1871) einverstanden und ersuchte den Magistrat, zu veranlassen, daß seitens der technischen Behörde zunächst die für erforderlich erachtete nähere Untersuchung des Flußbettes der in Frage stehenden Strecken der genannten Wasserzüge vorgenommen werde.

Sitzung vom 11. Juli 1871.

Hinsichtlich der in dem Neubau der Realschule einzurichtenden Centralheizung waren der Magistrat und die Bau-

commission zu dem Resultate gekommen, daß, dem desfälligen Vorschlage der Commission für die Centralheizung entsprechend, es sich empfehle, mit der Firma R. Bacon zu Berlin wegen der Einrichtung einer Centralheizung (Wasserheizung, Mitteldruck), gemäß den von jener gemachten Propositionen, zu contrahiren, wobei jedoch die Aula auszunehmen sei, für welche die Herstellung einer Ofenheizung aus dem Grunde vorgezogen werden müsse, weil die größeren Kosten einer Centralheizung zu der geringeren Benutzung der Aula in keinem Verhältnisse stehen würden. Der Stadtrath ermächtigte hiernach den Magistrat, mit der genannten Firma zu contrahiren, wobei jedoch die Aula, welche mit Ofenheizung zu versehen sei, auszuschließen sei, und bewilligte zu diesem Zwecke die vom Magistrate beantragten 4000 Thlr.

Sitzung vom 12. Juli 1871.

Zur Einrichtung angemessener Empfangsfeierlichkeiten für die in den nächsten Tagen zu erwartenden aus Frankreich zurückkehrenden etwa 660 Reservisten des 91. (Oldenburgischen) Infanterieregiments wurden dem Magistrate vom Stadtrathe bis zu 700 Thlr. zur Verfügung gestellt.

Sitzung vom 19. Juli 1871.

Es wurde beschlossen, daß die in den nächsten Tagen aus Frankreich zurückkehrenden fernerer 200 Reservisten des 91. Infanterieregiments in einem öffentlichen Lokale der Stadt, und zwar sofern solches erforderlich, zwei Mal zu speisen und zu diesem Zwecke 25 gr. per Mann und Tag aus der Gemeindecasse zu verwenden sei.

### Dienstbücher fremder Dienstboten betr.

Der § 10 der Gesindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 24. August 1853 schreibt vor, daß fremde, d. h. dem Herzogthume nicht angehörende, Dienstboten das vorgeschriebene Dienstbuch bei dem Amte ihrer Dienstherrschaft erhalten, und zwar auf Grund eines Attestes der Obrigkeit ihres bisherigen Wohnortes über ihre bisherige gute Aufführung, und eines Nachweises über ihre Befugniß, sich zu vermietthen, während bei einheimischen Dienstboten ein Nachweis ihrer guten Aufführung nicht verlangt wird. Beim Magistrate war es nun in Frage gekommen, ob der fernerer Forderung eines derartigen Attestes von fremden Dienstboten, soweit sie dem Gebiete an-

gehören, in welchem das Freizügigkeitsgesetz Geltung hat, nicht die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes entgegenstehen, nach welchen jeder Bundesangehörige das Recht hat, innerhalb des Bundesgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist, und in der Ausübung dieser Befugnisse, soweit nicht das Gesetz selbst Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Orts, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden darf. Auf eine desfalls an das Großherzogliche Staatsministerium gestellte berichtliche Anfrage hat dieses nun unter'm 10. Mai d. J. seine Entscheidung dahin abgegeben, daß die fragliche Vorschrift des § 10 der Gesindeordnung, wenn nicht durch das Freizügigkeitsgesetz, so doch durch den § 3 der Reichsverfassung für die Angehörigen des deutschen Reiches aufgehoben sei, indem inhalts der Bestimmung dieses § für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat besteht, mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist und in der Ausübung dieser Befugniß weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden darf. —

Demnach ist nunmehr bei fremden, hier in Dienst tretenden Dienstboten von der Forderung eines derartigen Führungsattestes abzusehen.

---

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.